

Ltg.-122/3-1967.

A n t r a g
des

GEMEINSAMEN KOMMUNAL-AUSSCHUSSES und GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Beharrungs-
beschluß zu dem Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Krankenanstalten-
gesetz abgeändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der Antrag der NÖ. Landesregierung, den am 9.2.1967 vom
Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Kran-
kenanstaltengesetz abgeändert wird, gemäß Art. 22 des Lan-
des-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in
der Fassung von 1931, LGBI.Nr.137, neuerlich zu genehmigen,
wird abgelehnt.
- 2.) Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Kran-
kenanstaltengesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 3.) Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung
dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

LAFERL

Obmann des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

STANGLER

Obmann des

GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

ROHRBÖCK

Berichterstatter.

Anmerkung: Der abgeänderte Gesetzentwurf und die Erläuterungen
sind angeschlossen.